

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg**  
**-Besonderer Teil**  
**Christliche Archäologie-**

Bekanntmachung vom 28.Juli 1981

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

- (1) Das Fachgebiet der Christlichen Archäologie umfaßt die materielle Hinterlassenschaft des Christlichen Altertums von den Anfängen christlicher Denkmäler bis in die Zeit des Bilderstreits im 8. Jh. Dabei läßt sich prinzipiell nicht auf ein Übergreifen in die Bereiche der nichtchristlichen Kunst der gleichen Zeit verzichten. Räumlich sind dabei alle Bereiche der Christlichen Antike und Spätantike einbezogen. Außer den Denkmälern der bildenden Kunst und Architektur gehören zum Fach sämtliche Zeugnisse der allgemeinen materiellen Kultur. Ursprungs- und Überlieferungsfragen verbinden das Fach ebenso besonders eng mit der Klassischen Archäologie und der Kunstgeschichte wie ihm Alte Kirchengeschichte und Patristik notwendige Interpretationshilfen und -ergänzungen geben. Insbesondere untersucht die Christliche Archäologie wegen der engen Verflechtung der frühchristlichen Zeugnisse mit der nichtchristlichen Kultur der römischen Kaiserzeit und der Spätantike auch die Wechselbeziehung zu dieser (z.B: auch für das Judentum und die Mysterienkulte).

Als Gegenstand des Faches sind folgende Denkmälergruppen zu nennen:

- a) Architektur, Städtebau und Topographie,
- b) Bildende Kunst (Skulptur und Plastik, Malerei, Mosaik),
- c) Kleinkunst, Kunsthandwerk, Gebrauchsgegenstände,
- d) Inschriften,
- e) Münzen.

Die Methoden des Faches sind jeweils an den Gegenständen orientiert. Die angestrebte Ausbildung zum vergleichenden Sehen wird insbesondere durch die Methoden der Typologie, Ikonographie und Stilanalyse gefordert. Dazu kommt das Bemühen um eine sachgemäße Hermeneutik mittels literarischer Zeugnisse, für die historische und philologische Methoden notwendig sind.

Basis des Faches ist seine rein archäologische Seite: Kenntnis der Methoden des Ausgrabens, der Konservierung und Dokumentation antiker Befunde.

- (2) Mit den anderen archäologischen und kunsthistorischen Fächern (v.a. Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte, Kunstgeschichte) hat die Christliche Archäologie die Art der Zeugnisse - visuell erfaß-bare Denkmäler und Befunde - und die damit verbundenen Forschungsmethoden gemeinsam, unterscheidet sich aber von ihnen grundsätzlich i.B. auf die untersuchte Kultur. Mit einem Teil der anderen Klassischen Altertumswissenschaften (Klassische Philologie, Alte Geschichte) und der Kirchengeschichte hat sie den kulturellen Bereich gemeinsam, unterscheidet sich aber von ihm grundsätzlich in der Art der Zeugnisse.

## **§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, der grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in einen sich daran anschließenden zweiten Studienabschnitt vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen. Für Ausnahmen dieser Regelung s. Allgemeiner Teil § 6.

- (2) Der erste Studienabschnitt umfaßt

im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

Der zweite Studienabschnitt umfaßt

im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

- (3) Für die Teilnahme an Seminaren ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar Voraussetzung.

## **§ 3 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung im Fach Christliche Archäologie ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig. Der Prüfungsausschuß ist identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Magisterprüfungsordnung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche, durch einen Schein bestätigte Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Hauptfach:

Erster Studienabschnitt:

mindestens vier Proseminare (wahlweise zwei in Alter Kirchengeschichte, Klass. Archäologie und Kunstgeschichte; dies gilt nicht, wenn diese Proseminare Bestandteil des Nebenfachstudiums sind),

eine Exkursion von wenigstens einer Woche Dauer zum Besuch von Museen/ Monumenten/Ausgrabungsstätten (Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden)

sowie der Besuch von mindestens vier Vorlesungen (acht Semesterwochenstunden, davon wahlweise eine Vorlesung in Alter Kirchengeschichte).

Zweiter Studienabschnitt:

mindestens vier Hauptseminare,

eine Exkursion von wenigstens einer Woche Dauer zum Studium von Sammlungen, Monumenten und Grabungsstätten (Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden; doch ist die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im ersten oder zweiten Studienabschnitt obligatorisch)

sowie der Besuch von mindestens vier Vorlesungen (acht Semesterwochenstunden),

ein Seminar in Alter Kirchengeschichte oder in Alter Geschichte (zu einem spätantiken Thema).

Nebenfach:

Erster Studienabschnitt:

mindestens zwei Proseminare

sowie der Besuch von mindestens vier Vorlesungen (insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden, davon wahlweise eine Vorlesung in Alter Kirchengeschichte).

Zweiter Studienabschnitt:

mindestens zwei Seminare

sowie der Besuch von mindestens vier Vorlesungen (acht Semesterwochenstunden).

Für Nebenfachstudenten ist die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im ersten oder zweiten Studienabschnitt obligatorisch.

(2) Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zwischenprüfung erfolgt ist:

a) Hauptfach: Großes Latinum und Graecum oder gleichwertige Zeugnisse.

Nebenfach: Kleines Latinum oder ein gleichwertiges Zeugnis.

In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Fakultätsrates anstelle des Kleinen Latinums ein entsprechender Nachweis für eine andere klassische Sprache anerkannt werden.

b) Lesekenntnisse in Englisch, Französisch und Italienisch, nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch Referate.

## **§ 5 Durchführung der Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(2) Im Nebenfach entfällt die Klausur. Stattdessen wird die mündliche Prüfung auf 60 Minuten festgesetzt.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

Durch die Magisterprüfung im Fach Christliche Archäologie soll der Kandidat insbesondere die Fähigkeit nachweisen, selbständig archäologische Sachverhalte bei der Analyse von Denkmälern aus frühchristlicher Zeit zu erfassen und auszuwerten sowie diese Denkmäler in ihren geschichtlichen, religiösen, kulturellen und kunsthistorischen Zusammenhang einzuordnen und aus diesem

her zu interpretieren.

- (1) Magisterarbeit: Der Kandidat soll die genannten Fähigkeiten an einem umfangreicheren Thema beweisen, das in der vorgeschriebenen Zeit zu bewältigen ist.
- (2) Klausur: In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein zentrales Thema des Faches in seiner Problematik und seinen sachlichen Grundzügen darzustellen vermag. Der Kandidat wählt eines von drei zur Auswahl gestellten Themen. Die Zeit der Klausur beträgt vier Stunden.
- (3) Mündliche Prüfung: In der mündlichen Prüfung (Haupt- und Nebenfach) soll der Nachweis eines Überblicks über das ganze Fach und der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion erbracht werden.

Weiterhin werden darüber hinaus im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei nicht zu eng begrenzte und nicht zu nah benachbarte Spezialgebiete im Einverständnis mit dem Prüfer gewählt.

Die Zeit der mündlichen Prüfung beträgt im Haupt- und im Nebenfach eine Stunde.

## **§ 7 Zeugnis**

Im Prüfungszeugnis werden auf Antrag die Einzelergebnisse folgender Prüfungsleistungen mitgeteilt:

Magisterarbeit  
Klausur  
Mündliche Prüfung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Vorstehender besonderer Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft.
- (2) Die Erfordernisse des Nachweises der Zwischenprüfung gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Kultus und Unterricht" (K.u.U.) vom 1. September

06-03-2

24.08.1994

01-6

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

---

1981, Seite 848, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).